

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Beschluss zu Planungskriterien für den Bereich der Stadt Mannheim

	TOP	am	Beschluss
Sitzung der Verbandsversammlung	03	13.12.2018	

Beschluss/Antrag:

1. Die Flächenbereiche im Käfertaler Wald in Mannheim werden aus Gründen der Naherholung und des Landschaftsbildes im Sinne eines weichen Planungskriteriums für Windenergie ausgeschlossen.
2. Nach vertiefender Prüfung des Vogelschutzes kommen in Mannheim alternative Flächen im Offenland nördlich der A 6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel als Standorte für Windenergieanlagen in Frage (vgl. Abb. 3). Die Verbandsversammlung spricht sich dafür aus, dass diese Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden.
3. Im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 25.11.2016 stimmt die Beschlusslage der Verbandsversammlung somit mit den Stellungnahmen aller Mitgliedsgemeinden des Nachbarschaftsverbandes überein. Damit liegt ein Planungskonzept für das gesamte Verbandsgebiet vor, welches Grundlage für mögliche Standorte von Windenergieanlagen sowie für das weitere Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist.

gez. Just

1. Zustellung der Vorlage an die Vertreter der Verbandsmitglieder laut Verteiler 1.
2. Wv. bei der Geschäftsstelle.

Verbandsvorsitzender

Die Vorlage wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung
am

- genehmigt nicht genehmigt
- mit Mehrheit
- mit Stimmen / Gegenstimmen /
 Enthaltungen

Stadt Mannheim
- 15.2 -

Sachverhalt

Die 18 Verbandsmitglieder des Nachbarschaftsverbandes betreiben seit 2012 gemeinsam ein Flächennutzungsplanverfahren zur Standortsteuerung für mögliche Windenergieanlagen. Derzeit besteht ein flächendeckendes Bauverbot für Windenergieanlagen, welches aufgrund des laufenden Verfahrens für einen neuen Regionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar in absehbarer Zeit entfallen wird. Ohne entsprechende Aussagen in einem Flächennutzungsplan wären dann Windenergieanlagen innerhalb des Verbandsgebietes im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig, so dass eine ungeordnete Realisierung von Anlagen in der Region möglich wäre. Kommunale Gremien haben dann auch kein formales Recht steuernd einzugreifen, da nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Bauen im Außenbereich) ein Anspruch auf Baugenehmigung besteht.

Gemeinsames Ziel der 18 Verbandsmitglieder ist es, geeignete Standorte für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen und damit den sonstigen Planungsraum dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Nachbarschaftsverband hat seine Verbandsmitglieder gebeten, zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu beziehen. Die Stadt Mannheim hat zu diesem Planverfahren am 20.02.2018 ihre Stellungnahme beschlossen. Vorliegend geht es darum, diese Position der Stadt Mannheim durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes zu bestätigen.

1. Planungskriterien für den Bereich der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 20.02.2018 beschlossen, dass der Käfertaler Wald aus Gründen der Naherholung und des Landschaftsbildes nicht für Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll. Stattdessen sollen im Mannheimer Norden alternative Flächen im Offenland nördlich der A6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel Gegenstand des weiteren Verfahrens werden. Diese Flächen kommen auf Basis einer vertiefenden Prüfung zum Vogelschutz in Frage.

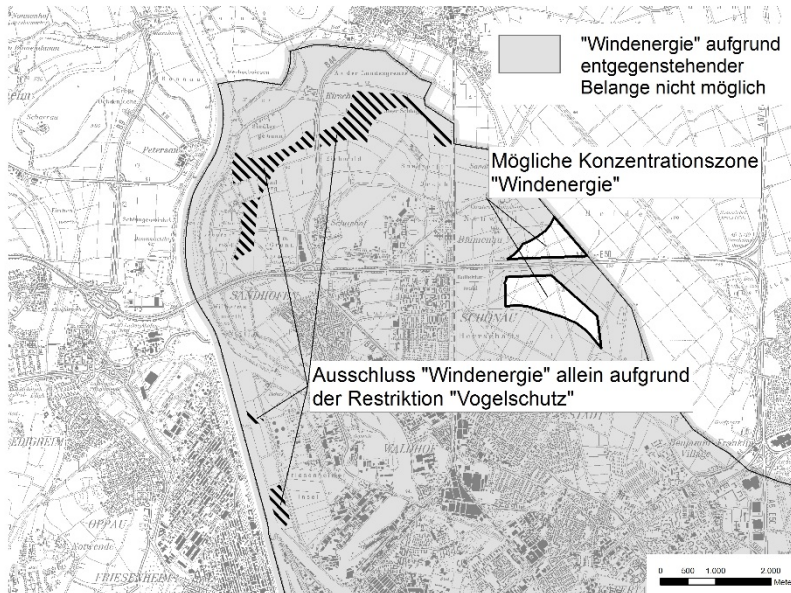


Abbildung 1:
Mögliche Konzentrationszonen
„Windenergie“ in Mannheim, Stand
Juli 2015
zur frühzeitigen Beteiligung

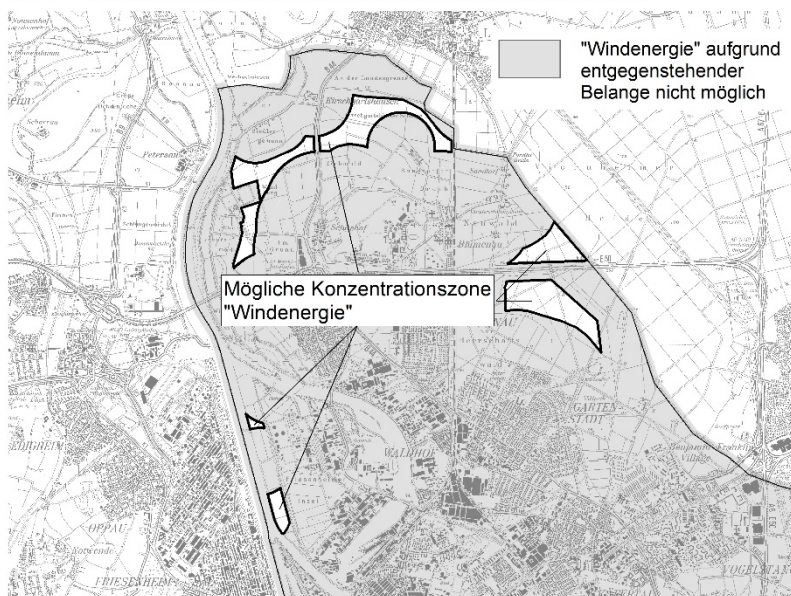


Abbildung 2:
Mögliche Konzentrationszonen
„Windenergie“ in Mannheim, Stand
Oktober 2017,
nach vertiefter Prüfung Vogel-
schutz

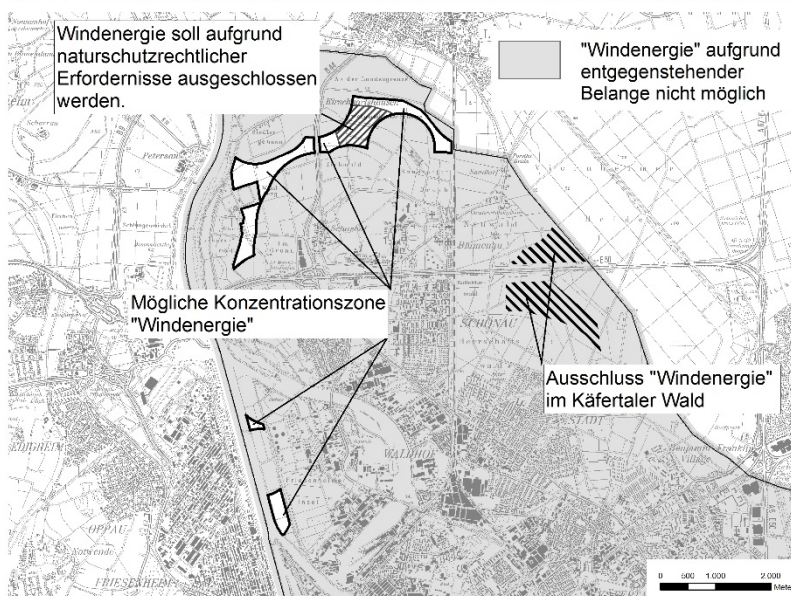


Abbildung 3:
Mögliche Konzentrationszone Wind-
energie gemäß vorliegender Be-
schlussvorlage auf Basis der Stel-
lungnahme der Stadt Mannheim

1.1. Neue Erkenntnisse zum Vogelschutz

Bei einem Flächennutzungsplan zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen sind die Flächen zu ermitteln, die aufgrund entgegenstehender Restriktionen nicht in Frage kommen. Hierzu gehört die Frage, ob im Hinblick auf den Vogelschutz artenschutzrechtliche Belange der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Rechtsgrundlage dafür ist § 44 Abs.1 BNatSchG.

Der Nachbarschaftsverband hat 2013 eine artenschutzrechtliche Untersuchung der geschützten Vogelarten in Auftrag gegeben und diese bis Anfang 2014 abgeschlossen. Zur Bewertung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Fachstandards zugrunde gelegt. Hierzu gehört beispielsweise ein Mindestabstand von 1.000 Meter zwischen Konzentrationszone und Brutstätte, so dass diese Bereiche für Windenergie ausgeschlossen wurden. Im Ergebnis kamen in Mannheim die gesamten Offenlandbereiche nördlich der A 6 sowie Bereiche auf der Friesenheimer Insel nicht für Windenergie in Frage. Der Käfertaler Wald blieb hingegen restriktionsfrei.

Seither haben sich die fachlichen Standards sowie die Rechtsgrundlagen fortentwickelt, so dass eine Vereinbarkeit zwischen Vogelschutz und Windenergie zwischenzeitlich differenzierter beurteilt werden kann.

Hinweise der LUBW vom 1.7.2015

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat am 1.7.2015 „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ herausgegeben. Dort heißt es auf S. 5 unter anderem wie folgt:

„In der Bauleitplanung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage die verbotsrelevante Handlung darstellt. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken können. Die Planungsträger müssen im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die vorgesehenen Festlegungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden (vgl. Abschnitt 4.2.5 des Windenergieerlasses). Von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis kann dann nicht ausgegangen werden, wenn zwar ein Verstoß gegen einen Verbots-tatbestand vorliegt, dieser aber – ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-

Maßnahmen – abgewendet werden kann oder wenn der Planungsträger in eine sog. Ausnahmelage hinein planen kann.“

Zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen heißt es im Weiteren wie folgt: „Ziel von Vermeidungsmaßnahmen ist es, dass die mit der Umsetzung eines Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen geschützter Tierarten vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht vorliegt. Beispiele für Vermeidungsmaßnahmen sind Bauzeitbeschränkungen (z.B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der durch einen Eingriff betroffenen Vogelarten), kleinräumige Verschiebung der Eingriffsflächen (z.B. zur Schonung bekannter Baumhöhlen oder Horste, die durch einen Eingriff betroffen sind), Betriebsauflagen (z.B. Abschaltzeiten während der Bearbeitung von landwirtschaftlich genutzten Flächen) oder Mindestabstände um die Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten (zur Reduktion des Kollisionsrisikos im Umfeld der Fortpflanzungsstätten).“

Auf Basis dieser Fachstandards der LUBW hat der Nachbarschaftsverband eine Prüfung beauftragt, um zu ermitteln, ob durch solche Vermeidungsmaßnahmen doch eine Konzentrationszone Windenergie in Mannheim außerhalb des Käfertaler Waldes möglich ist.

Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.9.2017

Dieses Vorgehen steht auch in Einklang mit dem fortgeschriebenen Bundesnaturschutzgesetz, das am 15.09.2017 in Kraft getreten ist. Nach dem neuen § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG *„liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“.*

In der Gesetzesbegründung vom 17.02.2017 wird verdeutlicht, dass namentlich auch im Hinblick auf Windkraftanlagen *„der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt. Diese Einschränkung trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaß-*

nahmen sachgerecht angewandt werden. Zudem kann auch für Vorhaben privater Träger die Ausnahmegvorschrift des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Zu diesen Belangen gehört der Ausbau der Erneuerbaren Energien.“

Gutachten zum Vogelschutz vom September 2017

Vor diesem Hintergrund hat der Nachbarschaftsverband eine Untersuchung der Flächen beauftragt, die bisher alleine aufgrund des Vogelschutzes nicht in Frage gekommen sind. Auf Basis der Fortentwicklung der fachlichen Beurteilungsstandards gemäß den oben genannten Hinweisen der LUBW war zu prüfen, inwieweit die bisherige Bewertung dieser Teilräume als „Hartes Tabukriterium“ weiterhin gelten kann oder inwieweit aufgrund möglicher Vermeidungsmaßnahmen die Realisierung von Windenergieanlagen als nicht dauerhaft ausgeschlossen anzusehen ist.

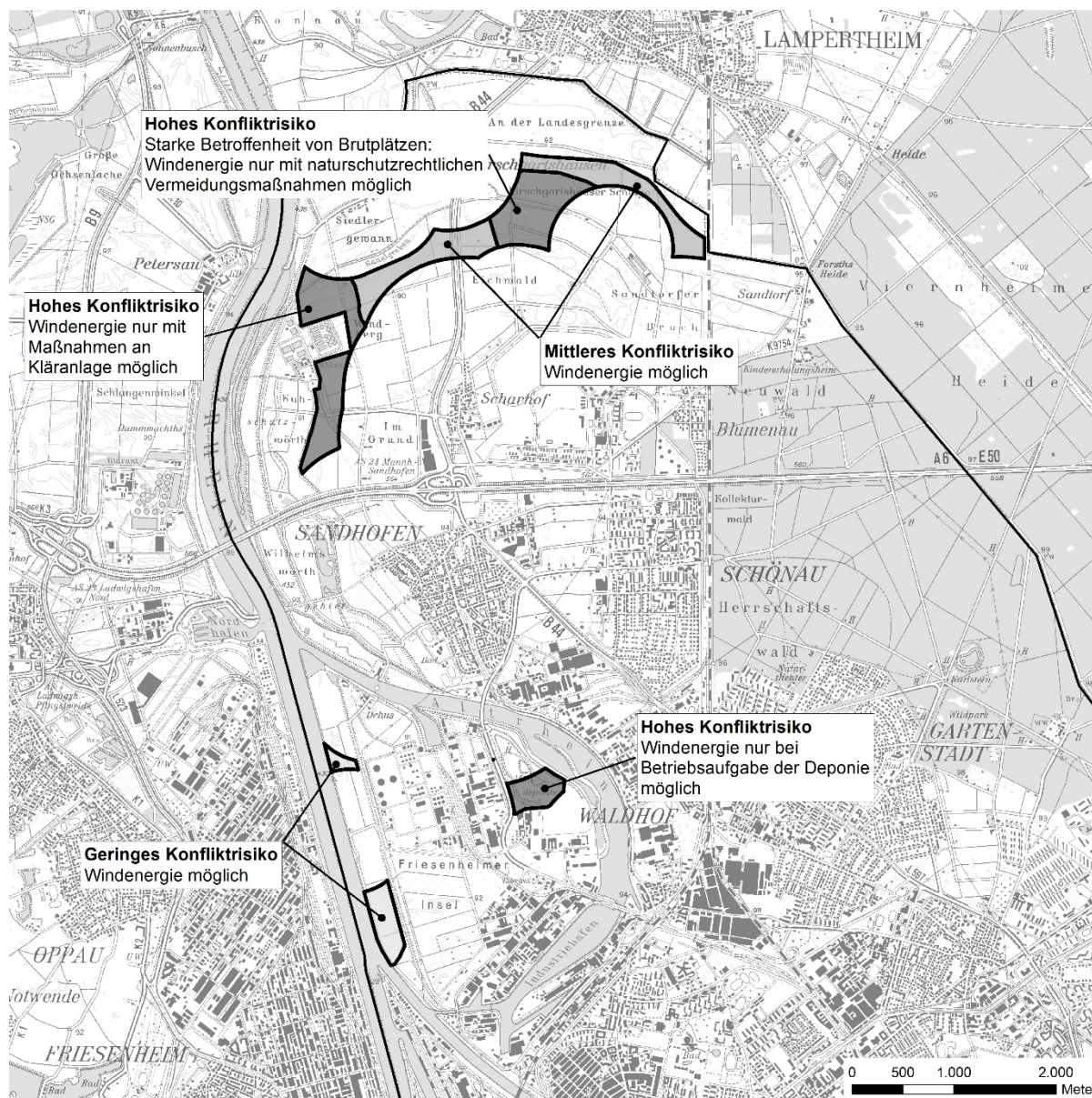
Hierzu waren Erhebungen vor Ort notwendig, die nur zu bestimmten Jahreszeiten möglich sind und die in diesem Fall von März bis Juli 2017 gedauert haben. Im Ergebnis stellt dieses Gutachten fest, dass die in Abbildung 4 dargestellten Flächen doch für Windenergie in Frage kommen. Das Gutachten ist im Netz unter http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html verfügbar. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zwei Teilbereiche der geprüften Flächen haben ein hohes Konfliktrisiko. Die Genehmigung von Windenergieanlagen kommt dort nur in Frage, wenn bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG neuer Fassung vermieden wird.

Hierzu gehören die Flächen rund um die Kläranlage. Ohne die Absperrung der Klär- und Absetzbecken der Kläranlage durch Netze kommen diese Teilflächen für Windenergie nicht in Frage. Die Flächen sollen jedoch nicht dauerhaft für Windenergie ausgeschlossen werden. Falls zukünftig die dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden, könnten auch in diesem Bereich Windenergieanlagen entstehen.

Ein weiterer Bereich östlich der B 44 wäre nur mit deutlichen Auswirkungen auf bestehende Brutplätze möglich. Dies sollte aus Sicht der Stadt Mannheim vermieden werden. Diese Teilfläche soll daher nach Möglichkeit nicht für Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Abbildung 4: Konfliktrisiko Vogelschutz gemäß Gutachten



Geprüft wurde auch der Bereich der Deponie auf der Friesenheimer Insel. Für die Deponie kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass hier Windenergieanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zum Vogelschutz vergleichsweise schwierig zu realisieren wären. Diese Teilfläche ist jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens, da es sich nicht um eine Außenbereichsfläche im Sinne von § 35 BauGB handelt.

Weitere Flächen haben ein mittleres oder geringes Konfliktrisiko, so dass diese ohne nähere Voraussetzungen für Windenergie in Frage kommen. Hierzu gehören Flächen nördlich der A 6 direkt westlich und östlich der B 44 sowie die Flächen im Westen der Friesenheimer

Insel. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist es jedoch in diesen Bereichen erforderlich, Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos vorzusehen. Hierzu gehören beispielsweise artspezifisch angepasste Abschaltzeiten, temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen nach landwirtschaftlichen Maßnahmen mit Bodenbearbeitung oder die Anlage von Ablenkflächen.

Im Flächennutzungsplan können nur Flächen als Konzentrationszone Windenergie aufgenommen werden, wenn hinreichend sicher ist, dass sich Windenergieanlagen in diesem Bereich auch realisieren lassen. Das genannte Gutachten stellt dar, inwieweit das Tötungsverbot betroffen ist und mit welchen Maßnahmen dieses Verbot im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden kann. Auf dieser Basis können die Flächen als Konzentrationszone Windenergie in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Flächen der Friesenheimer Insel haben eine Größe von insgesamt 21,8 ha, die Fläche im Offenland nördlich der A 6 hat insgesamt 173,6 ha. Davon haben die aufgrund avifaunistischer Belange ungünstigen Teilflächen eine Größe von etwa 44,6 ha, so dass ohne diese 129,0 ha für Windenergie verbleiben würden. Nach überschlägiger Prüfung könnten so auf der Friesenheimer Insel etwa drei Windenergieanlagen und im Bereich nördlich der A 6 ohne die Flächen um die Kläranlage sowie ohne die naturschutzrechtlich kritischen Flächen etwa vier bis fünf Windenergieanlagen realisiert werden. Sollten die technischen Maßnahmen bei der Kläranlage zur Vermeidung des Tötungsverbots im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt werden, könnten dort etwa drei bis vier weitere Windenergieanlagen entstehen.

Insofern kommen in Mannheim nicht mehr alleine die Flächen im Käfertaler Wald für eine Darstellung einer Konzentrationszone Windenergie im Flächennutzungsplan in Frage, sondern ebenfalls die oben genannten Alternativflächen im Offenland nördlich der A 6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel (vgl. Abb. 2).

1.2. Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgend wird ausgewertet, wie die vorliegende Stellungnahme im Hinblick auf die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu bewerten ist, die im Herbst 2015 durchgeführt wurde:

Der Nachbarschaftsverband hat eine umfassende Bürgerbeteiligung durchgeführt und hat aus dem gesamten Verbandsgebiet 892 individuell formulierte Schreiben aus der Bürger-

schaft und der Öffentlichkeit erhalten. Direkt aus Mannheim haben sich insgesamt 43 Personen schriftlich an den Nachbarschaftsverband gewandt. Diese haben durchweg im Hinblick auf den Käfertaler Wald ablehnende Positionen formuliert.

Die am häufigsten genannten Argumente gegen die Mannheimer Flächen bezogen sich auf die Themen Naherholung, Artenschutz, Waldverbrauch und den Erholungswald. Von Bedeutung für den Bereich Käfertaler Wald waren auch Schreiben, die im Namen verschiedener Vereine übergeben wurden. Hierzu gehören Schreiben der „Schutzgemeinschaft Käfertaler Wald“ sowie der „Freunde des Karlsterns Mannheim e.V.“, die sich ebenfalls ablehnend geäußert haben. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat die Schutzgemeinschaft „Käfertaler Wald“ 2.686 Unterschriften an die Stadt Mannheim übergeben. Eine vertiefende Auswertung der Bürgerbeteiligungsergebnisse ist im Netz unter http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html verfügbar.

Der vorgeschlagene Ausschluss von Flächen im Käfertaler Wald stimmt mit diesem Ergebnis der Bürgerbeteiligung überein.

Die dieser Beschlussvorlage zugrunde liegenden alternativen Flächen waren nicht ausdrücklich als mögliche Fläche für Windenergie Gegenstand der Bürgerbeteiligung. Die Aufnahme einer Konzentrationszone Windenergie stimmt jedoch trotzdem mit dem aus der Bürgerbeteiligung gewonnenen Meinungsbild gut überein. Bei der Beteiligung ging es nicht alleine darum, sich zu bestimmten Flächen zu äußern, sondern die Bürgerschaft war ebenso dazu aufgerufen, sich zu grundsätzlichen planerischen Kriterien zu äußern. Dieses Beteiligungsziel ist - wie Kapitel 3.3. des Berichtes über das „Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB“ zu entnehmen ist - gut erreicht worden. Diese aufgrund der Bürgerbeteiligung als besonders wichtig anzusehenden Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schutz der regionalen Natur und Landschaft
- Schutz wichtiger Naherholungsgebiete
- Wald schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen nutzen
- Belastung in der Ebene ist bereits jetzt zu hoch
- Bündelung in bereits vorbelasteten Teilräumen
- Abstand zu Wohnen vergrößern
- Erschließungsaufwand im Wald minimieren
- Windstarke Standorte nutzen
- Größere Bereiche von Bebauung freihalten

Die der Beschlussvorlage zugrunde liegenden Flächen für Windenergie entsprechen somit deutlich dem aus der Bürgerschaft eingebrachten Meinungsbild. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Käfertaler Waldes als stadtnahe Erholungsfläche soll dieser dauerhaft frei von Windenergie bleiben. Durch die Lage der alternativen Konzentrationszonen im Offenland wird eine Beanspruchung von Wald ausgeschlossen und es kommt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Belange zum Schutz von Natur und Landschaft sowie der Naherholung.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass es generell nicht möglich ist, alle geäußerten Argumente zu berücksichtigen. Insgesamt hat sich in allen Teilräumen die ganz überwiegende Zahl der Bürgerinnen und Bürgern jeweils gegen Windenergieanlagen in ihrem direkten räumlichen Umfeld ausgesprochen. Häufig gingen die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Meinung jedoch von unzutreffenden Voraussetzungen aus, nämlich dass der Nachbarschaftsverband „Anlagen bauen“ oder „Windenergieanlagen überhaupt erst ermöglichen“ will. Diese Meinungsäußerungen wurden stark durch einzelne Initiativen ausgelöst, die mit aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit eine große Aufmerksamkeit erzielten und eine sachliche Diskussion durch eine Vielzahl von unzutreffenden Behauptungen erschwerten.

Gleichwohl hat sich aber auch gezeigt, dass viele Wünsche der Öffentlichkeit – wie die Sicherung eines Mindestabstandes zu Wohnbauflächen - nur mit dem Flächennutzungsplan abgesichert werden können. Nur durch den Flächennutzungsplan können die Auswirkungen möglicher Windenergieanlagen in ihrer Gesamtheit minimiert werden. Die Fortführung des Planverfahrens wird deutlich vom öffentlichen Meinungsbild getragen.

1.3. Stellungnahme der Stadt Mannheim vom 20.02.2018

Die Stadt Mannheim hat am 20.02.2018 auf dieser Basis folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, das Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan fortzusetzen, um eine regional geordnete Standortsteuerung von Windenergieanlagen abzusichern.
2. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, den Käfertaler Wald aus Gründen der Naherholung und des Landschaftsbildes nicht für Windenergie zur Verfügung zu stellen.
3. Nach vertiefender Prüfung des Vogelschutzes kommen in Mannheim alternative Flächen im Offenland nördlich der A 6 sowie im Westen der Friesenhei-

mer Insel als Standorte für Windenergieanlagen in Frage. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass diese Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden. Die Verwaltung wird gebeten darauf hinzuwirken, die Teilflächen mit höherer naturschutzrechtlicher Betroffenheit östlich der B44 auszuschließen.

Die vorliegende Beschlussvorlage der Verbandsversammlung steht in Einklang mit dem Beschluss der Stadt Mannheim.

2. Nächste Schritte

Mit dem vorliegenden Beschluss liegen von allen 18 Verbandsmitgliedern Stellungnahmen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2016, der auf Grundlage der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Stellungnahmen der weiteren Verbandsmitglieder gefasst wurde. In dieser Beschlussvorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass in Mannheim aufgrund der Diskussionen zum Käfertaler Wald eine Positionierung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Diese beiden Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen nunmehr insgesamt in Einklang mit allen 18 Stellungnahmen der Verbandsmitglieder des Nachbarschaftsverbandes. Somit liegt ein Plankonzept für das gesamte Verbandsgebiet vor. Dieses dient als Grundlage für das weitere Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Weitere Schritte sind die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB. Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.